

Zu § 9 der Verordnung:

### § 6

(1) Haben Betriebe eine durchschnittliche Jahresendprämie unter 800 M je VbE, kann diese mit Zustimmung des Generaldirektors des Kombines und der zuständigen Gewerkschaftsleitung im Rahmen des erwirtschafteten Prämienfonds bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn das Betriebskollektiv überdurchschnittliche Leistungssteigerungen erreicht hat.

(2) Erhöhungen der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb sind im Rahmen des erwirtschafteten Prämienfonds weiterhin zulässig, wenn sich aus Veränderungen der Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur Auswirkungen auf die Höhe der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb ergeben. Das gilt insbesondere, wenn

— sich der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in Betrieben wesentlich erhöht,

— der Betrieb im Betriebskollektivvertrag zur Stimulierung der Schichtarbeit oder zur Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit Zuschläge zur Jahresendprämie vereinbart hat und der Kreis der anspruchsberechtigten Werkstätten größer wird.

Die sich daraus ergebende Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb ist kontrollfähig nachzuweisen und dem Generaldirektor des Kombines zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Betriebliche Vereinbarungen zur Erhöhung der Zuschläge zur Jahresendprämie für Schichtarbeiter oder für langjährige Betriebszugehörigkeit gegenüber den derzeit in den Betriebskollektivverträgen festgelegten Beträgen sowie der Abschluß neuer betrieblicher Vereinbarungen hierzu sind nur in Ausnahmefällen nach Bestätigung durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zulässig.

(4) Wird mit dem Werkstätten eine höher eingruppierte Arbeitsaufgabe vereinbart, ist die Jahresendprämie von diesem Zeitpunkt an so festzulegen, wie sie Werkstätten mit vergleichbarer Qualifikation, Verantwortung und Leistung im betreffenden Arbeitskollektiv erhalten.

(5) Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Sie ist entsprechend den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen abhängig

— vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb,

— von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen.

(6) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 5 und 6 der Verordnung gelten auch für die auftragsgebundene Prämie, wenn sie anstelle der Jahresendprämie gezahlt wird.

(7) Die Festlegungen im Abs. 6 der Verordnung gelten auch, wenn die den Anspruch ausschließende Handlung erst nach Ablauf des Planjahres, aber noch vor Auszahlung der Jahresendprämie begangen oder festgestellt worden ist.

Zu § 10 der Verordnung:

### § 7

(1) Als leitende Mitarbeiter im Sinne des § 10 der Verordnung gelten alle Leiter von Arbeitskollektiven. Die diesen Mitarbeitern vorzugebenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten und unter Berücksichtigung der Zielstellungen im sozialistischen Wettbewerb festzulegen. Sie müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive zum Ausdruck bringen. Die Höhe der Jahresendprämie richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

(2) Über die Prämierung einschließlich Jahresendprämie des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters des Kombines entscheidet der zuständige Minister. Bei bezirksgeleiteten Kombines trifft der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Entscheidung.

(3) Die Jahresendprämie des Generaldirektors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren, soweit keine selbständige Kombinesleitung besteht.

(4) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Kombines und Betriebe darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

### § 8

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1982

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

## Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. September 1982

### § 1

(1) Für die DDR wird 1983 eine Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1983 beginnt am 27. März 1983 um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am 25. September 1983 um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Februar 1982 über die Einführung der Sommerzeit (GBl. I Nr. 4 S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. St o p h  
Vorsitzender

## Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen

vom 1. September 1982

Zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Transportökonomie bei der Standortverteilung der Investitionen wird auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) im Einvernehmen mit